

2. Berliner BilanzForum

„Das BilMoG in der Praxis mittelständischer Unternehmen“

– Tagungsbericht –

von Berthold Welling und Annette Selter¹

Das am 29. Mai 2009 in Kraft getretene Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) markiert die umfassendste Reform der handelsrechtlichen Rechnungslegung seit dem Bilanzrichtliniengesetz aus dem Jahr 1985. Ziel der Reform war die Verbesserung der Aussagekraft handelsrechtlicher Jahres- und Konzernabschlüsse. Überdies sollte insbesondere mittelständischen Unternehmen, die das Herzstück der deutschen Wirtschaft repräsentieren, eine vollwertige, aber kostengünstigere Alternative zu den internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) eröffnet werden.

Im Jahr 2010 unterlag das BilMoG erstmals dem Praxistest. Das Berliner BilanzForum stellt die erstmalige Anwendung und Umsetzung des BilMoG in der Praxis mittelständischer Unternehmen in den Fokus. Diskussionsgrundlage ist eine empirische Studie von Ernst & Young, der Dualen Hochschule Stuttgart und dem BDI über die Auswertung der Konzernabschlüsse des Geschäftsjahres 2010, die bis zum Untersuchungstichtag im September 2011 veröffentlicht war.

Bei der Untersuchung waren zum einen von Interesse, wie sich die Aufgabe von tradierten Wahlrechten (z. B. für Aufwandsrückstellungen oder steuerfreie Rücklagen) auf die Abschlüsse auswirkte und zum anderen, wie das Angebot neuer, aus der internationalen Rechnungslegung vertrauter Abbildungsmöglichkeiten (z. B. Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens oder Bildung von Deckungsvermögen) in Anspruch genommen wurde.

Die Ergebnisse der Studie stellte Herr Prof. Oser² in einem Eingangsstatement vor. An der sich anschließenden Diskussion nahmen Frau Kudla³, Herr Prof. Böcking⁴, Herr Dr. Jutz⁵ sowie Herr Prof. Oser teil. Herr Prof. Dr. Naumann⁶ moderierte die Diskussion.

Das Ergebnis der Diskussion war eine allgemein positive Bilanz des BilMoG. Dennoch zeigten die Befunde aus der Studie über die Nichtausübung der Wahlrechte, dass das Angebot des Gesetzgebers, den mittelständischen Unternehmen eine Annäherung an die internationale Rechnungslegung anzubieten, nicht angenommen wurde. Die Diskussionsteilnehmer kamen zu dem Schluss, dass die Wahlrechte sowohl aus steuerlichen Gründen als auch aus Publizitätsgründen nicht angenommen wurden. Der deutsche Mittelstand ist an der Informationsfunktion des HGB-Konzernabschlusses nur eingeschränkt interessiert. Ein Handlungsbedarf für die nationale Politik wurde daraus nicht abgeleitet. An die Überarbeitung der 4. und 7. Richtlinien wurden aber Forderungen gestellt die Wettbewerbssituation der europäischen Unternehmen stärker in den Fokus zu rücken und die Publizitätsanforderungen an nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen zu hinterfragen.

¹ Berthold Welling ist Rechtsanwalt und Leiter der Steuerabteilung des BDI e.V., Annette Selter ist Referentin beim BDI e.V. für Bilanzrecht und internationale Rechnungslegung.

² Prof. Dr. Peter Oser, WP, StB, Partner, Grundsatzabteilung Wirtschaftsprüfung, Ernst & Young GmbH, Stuttgart.

³ Babara Kudla, WP, StB, MdB.

⁴ Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking, Goethe Universität Frankfurt am Main.

⁵ Dr. Manfred Jutz, Leiter Rechnungswesen, Dr. August Oetker KG.

⁶ Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann, Vorstandssprecher des Instituts für Wirtschaftsprüfung (IDW).

A. Eingangsstatement

Herr Prof. Oser führte mit folgender Fragestellung in die Thematik ein: Wurden die hohen Erwartungen an das BilMoG erfüllt? Hat sich das BilMoG in der Praxis bewährt? Diese Fragen ließen sich erstmals anhand der Auswertung von Abschlüssen aus dem ersten Anwendungsjahr 2010 des BilMoG beantworten und waren damit Ausgangspunkt der vorgenommenen Untersuchung. Zielgruppe der Untersuchung war der Mittelstand als primärer Adressat der Bilanzrechtsreform. Für die Untersuchung wurden alle 132 bis zum 1. September 2011 veröffentlichten Konzernabschlüsse nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen aus einer Grundgesamtheit von 3.500 bis 4.000 nicht kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen ausgewertet. Die Größen- und Branchenverteilung der untersuchten Konzerne war trotz festgelegter Auswahl sehr ausgewogen. Die Autoren der Studie haben die Stichprobe mit statistischen Auswertungsverfahren auf ihre Repräsentanz hin untersuchen lassen.

Aus den untersuchten Bilanzierungsfeldern stellte Herr Prof. Oser zuerst das Thema der immateriellen Vermögensgegenstände vor. Befund der Untersuchung war, dass dieses Wahlrecht nahezu ignoriert wurde und nur 4 % der Konzerne davon Gebrauch gemacht haben, unabhängig von Größe und Branche. Als zweites fanden die Ergebnisse zum Gesamtumstellungseffekt auf das Eigenkapital aus der erstmaligen Anwendung des BilMoG Erwähnung und wurden mit 2 % angegeben. Ungefähr 2/3 der Unternehmen haben die Effekte ergebniswirksam abgebildet.

Auf die Analyse der Befunde bezüglich der Pensionsrückstellungen ging Herr Prof. Oser dezidiert ein. Ein Großteil der untersuchten Konzerne (84 %) hatte Pensionsrückstellungen gebildet. Der Umstellungseffekt aus der Neuregelung schlug sich unterschiedlich im Abschluss nieder. So veränderte sich der prozentuale Anteil der Pensionsrückstellungen an der Bilanzsumme gegenüber dem Vorjahr nur bei 7 % der Konzerne um mehr als 5 %. Bei 38 % der untersuchten Konzerne wurde eine positive Veränderung von bis zu 5 % festgestellt. Die geringen Veränderungen lassen sich zum Teil mit der erfolgten Saldierung mit Deckungsvermögen und auch mit nicht passivierten Unterdeckungen erklären. Die Untersuchung bezog sich nur auf die absoluten Werte in der Bilanz. Die Frage nach der Wahl des Bewertungsverfahrens zeigte folgenden Befund: 85 % der Konzerne wendeten in 2010 das Anwartschaftsbarwertverfahren („projected unit credit method“) an. Dagegen hatten in 2009 noch 89 % der Konzerne die Pensionsrückstellungen anhand der Teilwertmethode bewertet. Das BilMoG hat in diesem Bereich trotz Wahlrecht zu einer Änderung der Bewertung geführt. Durch die Analyse der Abschlüsse konnte weiter eine große Spannbreite der Zinssätze konstatiert werden.

Als nächsten Befund stellte Herr Prof. Oser die Ergebnisse aus der Analyse der Umsetzungspraxis der Vorschriften zu latenten Steuern vor. Die BilMoG-Vorschriften stellen eine der größten Herausforderungen für die mittelständischen Unternehmen dar. Die Untersuchung zeigte, dass 67 % der Konzerne einen Aktivüberhang ermittelt haben. Davon haben 40 % den Aktivüberhang in der Bilanz ausgewiesen. Die Erfassung der latenten Steueraufwendungen- und -erträge zeigt jedoch Defizite auf. So haben 25 % der Unternehmen, die in der Konzernbilanz latente Steuern gezeigt haben, weder in der GuV noch im Anhang die Beträge der latenten Steueraufwendungen oder -erträge ausgewiesen. Herr Prof. Oser stellte in diesem Zusammenhang die Frage nach der Rolle der Wirtschaftsprüfer.

Als nächsten Befund der Untersuchung führte Herr Prof. Oser die Bilanzierung von Bewertungseinheiten an. Das BilMoG hatte durch diese Regelung die bisherige Bilanzierungs-

praxis von Bewertungseinheiten kodifiziert. Wie auch im HGA 35 des IDW empfohlen sah Herr Prof. Oser in der Bildung von Bewertungseinheiten in Übereinstimmung mit dem praktizierten Risikomanagement einen Vorteil für die Unternehmen. Die Untersuchung hat jedoch gezeigt, dass 2/3 der Konzerne nicht reale Verluste ausgewiesen haben und sich damit schlechter stellten. Nur 1/3 der untersuchten Konzerne haben ihr Risikomanagement korrekt dargestellt. Allerdings zeigt sich, dass dieser Befund abhängig von der Größe des Konzerns ist. Daraus lässt sich schließen, dass die Furcht vor dem Dokumentationsaufwand und das Interesse an den IFRS in Korrelation mit der Größe der Unternehmen stehen. Das Angebot des Gesetzgebers Bewertungseinheiten zu bilden wurde aus seiner Sicht nicht ausreichend in Anspruch genommen.

Als letzten Befund der Studie stellte Herr Prof. Oser die Ergebnisse zur Bilanzierung von Zweckgesellschaften dar. Die Regelung zur Konsolidierung von Zweckgesellschaften nach dem „Risk & Control“-Konzept hat zu einer umfassenderen Konsolidierung von Leasingobjektgesellschaften geführt. Dennoch war zu konstatieren, dass keinerlei Unterstützungskassen konsolidiert wurden. Die Anhangangaben zu den Gründen der Konsolidierung waren mehrheitlich nicht ausreichend. Herr Prof. Oser verwies hier auf Verbesserungspotential.

Nach Herrn Prof. Oser lässt die Untersuchung folgende Beurteilung des BilMoG zu: Die mittelständischen Unternehmen nutzen die Finanzberichterstattung nicht als Instrument der Public Relations. Es stehen Kosten-/Nutzenerwägungen und Wettbewerbsaspekte im Mittelpunkt. Die Qualität der untersuchten Konzernabschlüsse korreliert positiv mit zunehmender Unternehmensgröße. Bei den Anhangangaben besteht für Aufsteller und Prüfer Verbesserungsbedarf.

Als Ausblick auf die Diskussion hielt Herr Prof. Oser folgende Punkte fest: Das BilMoG erlaubt deutschen Unternehmen, sich international gleichwertig zu präsentieren. Da diese Möglichkeit wenig genutzt wurde, besteht kein Interesse an der internationalen Rechnungslegung und damit auch nicht am IFRS for SMEs. Dieser Befund sollte bei der Modernisierung der europäischen Rechnungslegung beachtet werden.

B. Podiumsdiskussion und Diskussionsbeiträge aus dem Auditorium

Für die Podiumsteilnehmer begann Frau Kudla mit ihrem Statement zur Bilanzrechtsreform und den Ausführungen von Herrn Prof. Oser. Als Vertreterin des Bundestages ist die Frage bedeutend, ob die verabschiedeten Gesetze positiv umgesetzt werden oder ob die Umsetzung einen Nachbesserungsbedarf aufzeigt. Die Studie zur Umsetzung des BilMoGs in der Praxis zieht eine positive Bilanz, obwohl im Vorfeld eine kontroverse Diskussion stattfand über zu große Belastungen für die Unternehmen. Als Mitglied des Bundestages muss sie sich fragen, ob das BilMoG seinen Zweck erfüllt hat, ob es einen Gewinn für die Unternehmen darstellt. Die zentralen Elemente der Rechnungslegung wie Risikomanagement, Transparenz und Gläubigerschutz müssen von den Unternehmen erfüllt werden. Die Finanzberichterstattung muss einen Gewinn für die Banken, die Geschäftspartner und auch den Fiskus darstellen. Darum muss sich gefragt werden, warum z. B. das Angebot der Aktivierung immaterieller Vermögenswerte nicht genutzt wurde. Die Unternehmen stehen im internationalen Wettbewerb und sollten sich im internationalen Vergleich nicht schlechter stellen.

Herr Prof. Böcking stellte seinem Statement die Skepsis gegenüber der Repräsentanz der Studie voran. 132 untersuchte Konzernabschlüsse aus einer Grundgesamtheit von 3 bis 4 Tau-

send ergäbe eine Stichprobe von 3,7 %, die er als nicht signifikant einschätzen würde. Dennoch stellte er fest, dass die Größenverteilung der Stichprobe eine ausgesprochen ausgewogene Verteilung darstellt. Trotzdem mahnte Herr Prof. Böcking eine vorsichtige Analyse der Ergebnisse an. Erstaunt zeigte er sich über die unvollständige Anwendung der Regelungen und sieht darin eine Bestätigung für die Bedeutungslosigkeit des HGB-Konzernabschlusses. Als Informationsinstrument findet der HGB-Konzernabschluss nicht statt. Die Bilanzierung ist nach wie vor selbst nach BilMoG ausgesprochen konservativ. Dass die Informationsfunktion so vernachlässigt wird, findet er durchaus bedenklich und sieht darin einen Fall für die WPK. Für ihn bedeuten die fehlenden Anhangangaben eine problematische Verweigerung des Mittelstandes, die Gesetze nicht einzuhalten, auch wenn der Mittelstand von seiner Liebe zur Einheitsbilanz nicht lassen möchte und aus der Publizität Wettbewerbsnachteile fürchtet. Die Aussage, dass der IFRS for SMEs überflüssig sei, abgeleitet aus der nicht Inanspruchnahme von Wahlrechten, kann er nicht ganz unterstützen. So zeigt die Gegenüberstellung des IFRS for SMEs und des BilMoG zum Teil Vorteile der Regelungen im IFRS for SMEs auf. So z. B. das Verbot der Aktivierung der Forschungs- und Entwicklungskosten für immaterielle Vermögensgegenstände im IFRS for SMEs.

Herr Dr. Jutz stellte Überlegungen zum Erfolg des BilMoG seinem Statement voran. Gegenüber der Bilanzrechtsreform aus 1985 (BiRiLiG) stellt das BilMoG eine allein verantwortete und eigenständige Reform des deutschen Bilanzrechts dar. Zu den dargestellten Befunden sah er für die Möglichkeit, immaterielle Vermögensgegenstände zu aktivieren, einfach keinen Bedarf, da die Dokumentationskosten zu hoch sind und die Banken diese Aktiva nicht akzeptieren. Auch sah er für die Bilanzierung von Bewertungseinheiten nur geringen Bedarf beim deutschen Mittelstand, da die Regelungen unverständlich sind. Wenn die Nichtanwendung der Regelungen zur Bilanzierung von Bewertungseinheiten zur Abbildung von Verlusten führt, die es nicht gibt, muss sich die Finanzverwaltung damit auseinandersetzen. Dass der Anhang im HGB kürzer ist, ist ein großer Vorteil gegenüber den IFRS und das sollte auch so bleiben. Allerdings gibt es Regelungen im BilMoG, die nicht ganz glücklich sind. So sieht Herr Dr. Jutz in der Regelung des § 256a zur Währungsumrechnung Probleme.

Herr Prof. Oser nahm zum Vorwurf der Nichtrepräsentanz der Studie Stellung und verwies auf vorgenommene statistische Untersuchungen zur Stichprobe. Auch wies er auf das Ziel der Untersuchung hin, den Unternehmen möglichst noch vor Abschluss des zweiten Bilanzierungsjahres nach BilMoG 2011 eine Handreichung zu geben. Herr Prof. Böcking honorierte den Ansatz der Untersuchung und regte eine erneute Betrachtung mit einer größeren Stichprobe in 2012 an.

Frau Kudla verwies nochmals in Bezug auf die Diskussion über die Nichtrausübung der Wahlrechte zur Bilanzierung von immateriellen Vermögenswerten und Bewertungseinheiten auf den positiven Wert der Wahlrechte hin. Dass die Unternehmen davon überwiegend nicht Gebrauch gemacht haben, zeigt aber, dass das Vorsichtsprinzip noch einen starken Stellenwert in Deutschland hat. Dies muss vor dem Hintergrund der Staatsschuldenkrise und der Diskussion um eine einheitliche Wirtschaftspolitik in Europa und auch der einheitlichen konsolidierten Bemessungsgrundlage für die Körperschaftssteuer eine wichtige Grundlage für die Positionierung Deutschlands sein. Es darf in diesen Fragen keine Kompromisse zu Lasten des deutschen Mittelstandes geben.

Herr Prof. Naumann eröffnete nach den Statements der Podiumsteilnehmer die allgemeine Diskussion und gab zu bedenken, dass der Befund über die unzureichende Nutzung der Wahlrechte zur Aktivierung der immateriellen Vermögensgegenstände zu Überlegungen führen sollte, ob dann ein Verbot- oder eher ein Gebot notwendig wäre.

Herr Prof. Herzig, Steuerrechtsprofessor aus Köln, gab als Replik auf die Befunde von Herrn Prof. Oser zu bedenken, dass die Nichtanwendung der an die internationale Rechnungslegung ausgerichteten Wahlrechte die Spielräume aufzeigt, die die Unternehmen nutzen können, um sich an die steuerlichen Vorgaben anzunähern. Aus seiner Sicht ist der steuerliche Aspekt nicht zu vernachlässigen. Herr Dr. Möhlenkamp, Hauptgeschäftsführer des Verbandes WSM, pflichtet dem bei, sieht aber auch Gründe für die Nichtnutzung des Wahlrechts zur Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände in branchenabhängigen Gegebenheiten. So spielen Innovationszyklen und Wettbewerbsgesichtspunkte in manchen Branchen eine wichtige Rolle.

Herr Dr. Roth, Mitglied der Geschäftsführung der Lemphirz KG und Mitglied des HGB-Fachausschusses des DRSC, sah in der Nichtausübung der Wahlrechte keine Überraschung, da mit Einführung des BilMoG die Veröffentlichungspflichten verschärft wurden. Die unvollständigen Anhangsangaben lassen eine Publizitätsverweigerung vermuten. Herr Trapp, Unternehmer, sah einen Grund für die Nichtaktivierung von immateriellen Vermögenswerten in der Komplexität der Regelungen. Auch merkte er an, dass aus Sicht eines kleinen Unternehmens diese Wahlrechte nicht handhabbar sind.

Herr Dr. Jutz ging nochmals auf den steuerlichen Aspekt ein und bestätigte die Vermutung von Herrn Prof. Herzig, dass die Unternehmen so nah wie möglich an der steuerlichen Vorschrift bilanzieren. Der Oetker-Konzern hat aus diesem Grund zur Bewertung der Pensionsrückstellungen das Teilwertverfahren angewandt. Für die Unternehmen steht ganz klar der Kosten/Nutzen-Aspekt im Vordergrund und die Benchmark ist die Steuerbilanz.

Herr Prof. Oser wies in Bezug auf die Diskussion um die Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände auf die Möglichkeit hin, auf Konzernebene Bilanzpolitik zu machen. Diese Möglichkeit müsste mehr genutzt werden.

Herr Prof. Naumann lenkte die Diskussion nun auf den Befund über die Bilanzierung der Pensionsrückstellungen. Dass für 80 % alle Konzerne die Neuregelung zu einer Erhöhung der Pensionsrückstellungen führt, der EK-Effekt aber nur mit 2 % zu Buche schlägt, muss hinterfragt werden. Aus seiner Sicht müsste eine modifizierte EK-Quote Grundlage der Betrachtung sein, da es nach wie vor ein Passivierungswahlrecht für mittelbare Pensionszusagen gibt. Herr Prof. Oser verwies auf die Untersuchung von Prof. Gassen aus 2010, die gezeigt hat, dass bereits 2/3 der Unternehmen, die das BilMoG frühzeitig umgesetzt hatten, bereits im ersten Jahr den gesamten Ergebniseffekt der Anpassung ergebniswirksam verbucht hatten. Die Vornahme der Anpassung könnte ein Grund für die geringen Effekte sein.

Frau Kudla verteidigte das Wahlrecht zur Passivierung der mittelbaren Pensionszusagen und sieht hier einen Beitrag der Politik zur Förderung der Betriebspensionen. Herr Dr. Jutz beklagte in diesem Zusammenhang, dass es keinen Gleichlauf mit der Steuervorschriften gibt. Die nach BilMoG geltenden Zinssätze müssen auch im Steuerrecht gelten. Herr Prof. Naumann unterstrich auch im Namen des IDW ausdrücklich diese Forderung.

Der Befund zu den Bewertungseinheiten wird als nächstes Thema diskutiert. Herr Dr. Haaker, DGRV, fragte nach der zu erwartenden Reaktion der Betriebsprüfung. Herr Prof. Oser führte dazu aus, dass Drohverlustrückstellungen steuerlich nicht anerkannt werden. Denn wenn keine Bewertungseinheit bilanziert wurde, kann es auch keine steuerliche Anerkennung geben.

In das Thema der latenten Steuern und die festgestellten Defizite führte Herr Prof. Naumann mit dem Hinweis auf praktische Anwendungsschwierigkeiten der Ersteller hin. Hier muss sich

der Gesetzgeber überlegen, ob er das Aktivierungswahlrecht eher als Pflicht oder aber als Verbot ausgestaltet, um eine konforme Anwendung der Regelungen zu erreichen.

Herr Dr. Jutz bemerkte zum Thema latenter Steuer, dass die Regelungen des § 247 HGB über den § 249 HGB ausgehebelt wird, wenn den passiven latenten Steuern ein Rückstellungssachverhalt zugewiesen wird. Er bezweifelte den Informationsgehalt latenter Steuern für den Konzernabschluss, wenn zum Beispiel die brasilianische Tochter latente Steuer ausweist. Eine zusätzliche Problematik ergibt sich durch die unterschiedliche Behandlung von Personengesellschaften auf der Konzernebene. Die Ermittlung der latenten Steuern ist für das Nachsteuerergebnis im Konzernabschluss nicht aussagekräftig und er sieht darin eine reine Fiktion.

Herr Prof. Oser führte dazu aus, dass die latenten Steuern für die Abbildung der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage notwendig sind. Herr Prof. Herzig unterstützt diese Sichtweise. Die vermehrte Aktivierung von Verlustvorträgen verlangt eine Berücksichtigung latenter Steuern. Für den Gläubigerschutz ist der Ausweis zukünftiger Steuerbelastungen unabdingbar. Herr Dr. Kleemann, DStV, unterstützte diese Sichtweise und verwies auf den Ansatz des IDWs, kleine Unternehmen vom Zwang zur Berechnung latenter Steuerpositionen im allgemeinen zu befreien. Die Regelung des § 249 HGB bedeutet daher einen Kompromiss zur Sicherstellung der Abbildung künftiger Steuerschulden. So herrscht auch Einigkeit darüber, dass für eine 6b-Rücklage eine Pflicht zur Bildung latenter passiver Steuern besteht. Dennoch ist die Praktikabilität der Regelungen ein wichtiges Kriterium und die Bildung latenter Steuern in Zusammenhang mit der Aktivierung selbsterstellter immaterieller Vermögensgegenständen zu hinterfragen. Dem widersprach Herr Prof. Böcking. Die Rückstellung für Steuerlatenzen muss dem Grunde nach beurteilt werden. Ausnahmetatbestände lassen sich so nicht begründen. Dennoch ist die Frage der Bewertung zu diskutieren. Die Bewertung ist abhängig von der Wahrscheinlichkeit der Realisierung und damit nur schwer objektivierbar.

Herr Prof. Bigus, FH Berlin, zog ein erstes Resumée der Veranstaltung und hielt fest, dass der Konzernabschluss nach HGB alle Freiheiten zur Information bietet. Dennoch zeigt die Untersuchung durch Herrn Prof. Oser, dass die Unternehmen diese Möglichkeit nicht nutzen. Es handelt sich hier nicht um ein Defizit in der deutschen Rechnungslegung, sondern dieser Befund passt in den internationalen Kontext. Weltweit vermeiden die mittelständischen Unternehmen aussagekräftige Finanzberichterstattungen, so z. B. in den USA. Grund ist nicht ein geringerer Informationsbedarf, sondern die Furcht vor Wettbewerbsnachteilen. Er verlangte nach der Weisheit des Gesetzgebers, diesen Sachverhalt anzuerkennen und auf europäische Ebene nicht den Blick auf die nichteuropäischen Wettbewerber zu verlieren. Herr Dr. Möhlenkamp pflichtete dem bei und verwies auf die Notwendigkeit, diese Tatsachen in Hinblick auf die Publizitätsanforderungen bei der Überarbeitung der europäischen Rechnungslegungsrichtlinien zu berücksichtigen.

Fazit der Podiumsteilnehmer

Herr Prof. Böcking beendete die Diskussion mit dem Petitum an den Gesetzgeber, die Wettbewerbssituation der europäischen mittelständischen Unternehmen im internationalen nicht-europäischen Kontext, insbesondere den USA, zu betrachten und dahingehend die Publizitätsanforderungen zu überdenken.

Herr Dr. Jutz verwies nochmals auf den Erfolg des BilMoG hin und unterstich die Erwartung, dass das BilMoG als gute Lösung auch ein Vorbild für die Überarbeitung der europäischen Rechnungslegungsregeln sein kann.

Herr Prof. Oser zog eine erfolgreiche Bilanz des BilMoG und sah keinen Änderungsbedarf auf nationaler Ebene.

Frau Kudla zog ebenfalls eine positive Bilanz des BilMoG als erfolgreicher Mittelweg zwischen HGB und IFRS und sah darin eine wichtige Grundlage für die weitere Diskussion um die Überarbeitung der europäischen Rechnungslegung.

Herr Prof. Naumann bedankte sich bei allen Teilnehmern der Diskussion für ihre Beiträge und sah in der heutigen Diskussion um das BilMoG einen guten Anfang für die weitere Analyse der Umsetzungspraxis des BilMoG.